

Öffentliche Bekanntmachung
Unsere Verbandsgemeinde Flammersfeld
- Donnerstag 27. März 2008 (Nummer 13) -

Aus den Gemeinden

Burglahr

**Öffentliche Bekanntmachung
der Ortsgemeinde Burglahr**

Satzung der Ortsgemeinde Burglahr zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) vom 20.03.2008

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Burglahr hat in seiner Sitzung am 18.03.2008 aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz, §§ 2 Abs. 1, § 7 und § 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Rheinland-Pfalz, jeweils in der derzeit gültigen Fassung eine Satzung über die Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) beschlossen, die gem. § 24 Abs. 3 GemO in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Burglahr durch Offenlage im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung in der Zeit vom 31.03.2008 - 10.04.2008 öffentlich bekannt gemacht wird. Die Satzung kann in der vorgenannten Zeit während der Dienstzeiten (vormittags Montag - Freitag von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr, nachmittags Montag und Dienstag von 14.00 Uhr - 16.00 und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Verwaltungsgebäude, Zimmer 103, von jedermann eingesehen werden.

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBL.S.153) in der derzeit gültigen Fassung wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Burglahr, den 20.03.2008

Wilfried Wilsberg, Ortsbürgermeister